

# 23. Änderung Flächennutzungsplan, Windkraft Abwägung öffentliche Auslegung

**Avacon Netz GmbH, Salzgitter, 15.4.2021**

Unsere Stellungnahme vom 20.4.2018 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.

*Stellungnahme vom 20.4.2018*

*Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes - Windkraft der Gemeinde Algermissen befindet sich im Schutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Algermissen-Hildesheim/S, EH- 10-1141 (Mast 023-026) und unserer Gashochdruckleitung Algermissen-Soßmar, GTL000 1096 (PN 16 / DN 400).*

*Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen unsererseits keine Bedenken. Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Überprüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.*

*Änderungsbereich 1:*

*Hochspannung:*

*Die einzuhaltenden Abstände zwischen Windenergieanlage und Hochspannungsfreileitung sind in der DIN VDE 0210-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt. Danach ist zwischen der Turmachse der Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Leiter einer Freileitung ein Mindestabstand gefordert, der sich wie folgt berechnet:*

$$WEA = 0,5 \times D_{WEA} + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$$

*Dabei ist zu prüfen, ob sich die Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen.*

*Befindet sich die Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung, ist die Leitung nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich die Freileitung nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befindet.*

*Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung der Freileitungsanlage durch Eisabwurf nicht auszuschließen.*

*Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z.B. bei einem Schwertransport mit Oberhöhen), ist eine Freisaltung der Leitung zu prüfen. Der Transport ist rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen.*

*Gashochdruck:*

*Die Lage der Gashochdruckleitung Algermissen-Soßmar, GTL000 1096 (PN 16 / DN 400) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan Sparte Gashochdruck.*

*Unsere Gastransportleitung ist in einem Schutzstreifen von 4,00 m Breite verlegt, das heißt, jeweils 2,00 m vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen.*

*Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden können, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet.*

*Die Scheitelüberdeckung der Leitung darf an allen Berührungspunkten 1,00 m nicht über- oder unterschreiten (z.B. zwischen Grabensohle / Rohrleitung).*

*Planungen, Baumaßnahmen und Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich unserer Gashochdruckleitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen.*

*Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes in Gasleitungsnähe weisen wir darauf hin, dass laut DVGW-Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ Ziffer 3.1 Leitungstrassen grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten sind.*

*Die Leitung darf nicht überpflanzt und nicht überbaut werden.*

*Bei der Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von 2,00 m links und rechts über den Leitungsscheitel frei von Sträuchern zu halten.*

*Tiefwurzelnde Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von der Leitung entfernt bleiben.*

Stellungnahme:

Die Trasse wird berücksichtigt. Die Einzelheiten sind im Baugenehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu berücksichtigen.

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, 31.3.2021**

Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.

Die von Ihnen beabsichtigte Maßnahme befindet sich - im Hubschraubertiefflugkorridor (Nord-östlich sowie süd-östlicher Bereich Ihrer Kartendarstellung)

Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.

Im Hubschraubertiefflugkorridor wird es zu Ablehnung von Genehmigungsverfahren kommen.

Bitte geben Sie im Genehmigungsverfahren des Bundesimmissionsschutzgesetz zwingend unser Aktenzeichen: II-237-21-FNP an. Desweiteren werden die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen benötigt.

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 12.5.2021**

Die nord-östlich geplante WEA liegt mitten im Hubschraubertiefflugkorridor dort wird es zur Ablehnung kommen. Bei der süd-östlich geplanten WEA kann ich Ihnen das nicht genau sagen da bräuchte ich die genauen Koordinaten um auszuschließen, dass diese im Hubschraubertiefflugkorridor liegt.

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 12.5.2021**

Nach den von Ihnen angegebenen Koordinaten liegen die Windenergieanlagen nicht im Hubschraubertiefflugkorridor.

Stellungnahme:

Danach muss der Änderungsbereich 2 (Nord) aus der Planung genommen werden. Aufgrund der Herausnahme und der damit verbundenen Änderung der Planinhalte muss der Planentwurf erneut gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt werden. Der Änderungsbereich 1 (Süd) ist von den aufgeführten Belangen unberührt.

### **Gemeinde Hohenhameln, 16.4.2021**

Durch das oben angegebene Planverfahren werden die Belange der Gemeinde Hohenhameln berührt. Aus diesem Grund gebe ich folgende Stellungnahme ab, die hiermit als Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.

Ich hatte ihnen bereits eine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Schreiben vom 15.05.2018 übersandt. Da sich die Darstellung der Sondergebietsfläche Windkraftenergie nicht verändert hat, trage ich die damals vorgebrachten Bedenken im Rahmen der aktuellen Beteiligung erneut vor.

Stellungnahme:

Hierzu hat bereits eine entsprechende Abwägung stattgefunden.

Ich weise außerdem daraufhin, dass zwischenzeitlich ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Klappfeld“ westlich der Ortslage von Bründeln gefasst wurde. Ich übersende ihnen anliegend den entsprechenden Geltungsbereich. Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan soll bis zum Ende des Jahres gefasst werden. Da der Abstand des geplanten Wohnbaugebietes zu dem Sondergebiet Windkraftenergie den von Ihnen definierten Mindestabstand von 750 m unterschreiten wird, fordere ich Sie auf, den Abstand zu erhöhen. Ich weise daraufhin, dass auch der heutige südliche Ortsrand der Ortschaft Algermissen nicht als Abstandskriterium herangezogen wird, sondern eine zukünftige Entwicklungsmöglichkeit berücksichtigt wird. Das gleiche Argument gilt für den Mindestabstand zum westlichen Ortsrand der Ortschaft Bründeln.

Die Gemeinde Hohenhameln lehnt die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Algermissen aus den vorgenannten Gründen ab.

Stellungnahme:

Die Planung der Konzentrationsfläche war der Gemeinde Hohenhameln seit Frühjahr 2018 bekannt. Damals hat sie mit Schreiben vom 15.5.2018 darauf hingewiesen, dass „Gespräche über eine Ausweisung von Bauland im Westen von Bründeln geführt worden“ seien. Im Wissen um die Planung auf Algermissener Gebiet hat die Gemeinde Hohenhameln nach eigener Aussage einen Aufstellungsbeschluss (ohne Datum) für ein Wohngebiet gefasst, für die der Satzungsbeschluss Ende des Jahres 2021 erwartet wird. Nachdem für die Planung in Algermissen die öffentliche Auslegung abgeschlossen ist und der Feststellungsbeschluss ansteht, kann auf eine Planung Hohenhamelns, deren Rechtskraft frühestens in einem halben Jahr anstehen könnte, keine Rücksicht genommen werden. Ein Vorrang der zukünftigen Hohenhamelner Planung, an den sich die Gemeinde Algermissen bereits heute halten müsste, ist unter diesen Voraussetzungen nicht zu erkennen.

Die betroffene Flächengröße des Konzentrationsbereichs beträgt ca. 1,75 ha. Eine Änderung würde zu einer erneuten öffentlichen Auslegung führen.

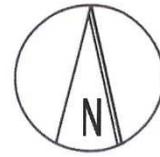
Gemeinde Hohenhameln, Ortsteil Bründeln  
Landkreis Peine

## Bebauungsplan Klappfeld

Gebietsabgrenzung

beschleunigtes Verfahren gem. § 13 b BauGB

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  
© (2019)



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Bründeln, wie dargestellt.

B 494

© OpenStreetMap - Mitwirkende

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

## **Landkreis Hildesheim, 30.4.2021**

Der Landkreis Hildesheim nimmt zu den von ihm zu vertretenden öffentlichen Belangen wie folgt Stellung:

### **1. Straßenverkehrsamt Herr Höppner (T- 7642)**

#### **1.1 Verkehrsbehörde**

Aus Straßenverkehrsbehördlicher Sicht sind keine Anregungen oder Hinweise vorzutragen.

#### **1.2 Kreisstraßen**

Die Kreisstraßenverwaltung des Straßenverkehrsamtes weist zuständigkeitshalber an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, welche vereinbarungsgemäß für diesen Aufgabenbereich zuständig ist.

Zu der o.g. Änderung werden aus Sicht der Kreisstraßenverwaltung keine Anregungen vorgebracht.

Stellungnahme:

Das kann zur Kenntnis genommen werden.

### **2. Denkmalschutz Herr Korten (T - 4731)**

Aus bau- und bodendenkmalpflegerischer Sicht nehme ich wie folgt Stellung zum o.g. Verfahren.

#### **2.1. Allgemeine Hinweise:**

In einer ersten Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde (uD5cbB) zur 2.3. Änderung des F-Planes „Windkraft“ der Gemeinde Algermissen wurde angeregt, im weiteren Verfahren die Belange der Denkmalpflege gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 und 7d BauGB in Verbindung mit § 3 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) genauer zu untersuchen.

Aus Sicht der uDSchB ist festzustellen, dass im vorliegenden Bauleitverfahren die Belange des Denkmalschutzes nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

Der Denkmalschutz wird im Umweltbericht unter Punkt 2.9 „Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter“ nur insoweit berücksichtigt, dass allgemein auf archäologische Fundstellen innerhalb bzw. in der Nähe der Änderungsbereiche verwiesen wird, ohne aber die erforderlichen Voruntersuchungen zu erwähnen. Die betroffenen Baudenkmale, die ebenfalls Gegenstand der denkmalpflegerischen Betrachtung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 und 7d BauGB sein müssen, finden im Umweltbericht keine Berücksichtigung.

Nachfolgend werden die Gründe für die zu beachtenden Belange der Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege näher erläutert. Ob bzw. in welchem Umfang denkmalpflegerische Belange berührt sind, kann aber erst nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse erfolgen.

#### **2.2. Baudenkmalpflegerische Belange:**

Maßgeblich für die denkmalfachliche Beurteilung von WEA ist der § 8 NDSchG, wonach Anlagen nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Diese Anforderungen sind bei der Bewertung des Konfliktpotenzials der betreffenden Flächen heranzuziehen.

„§ 8 Satz 1 NDSchG schützt das Erscheinungsbild eines Baudenkmals, also die Wirkung des Baudenkmals in seiner Umgebung und die Bezüge zwischen dem Baudenkmal und seiner Umgebung (Nds. OVG, Beschl. v. 28.5.2002 ~ 1 LA 2929/01 -, BauR 2002, 1355, juris Rdn. 11; vgl. auch Schmaltz/Wiechert, Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz, 2. Aufl., 2011, § 8 Rdn. 5, 8)“ (OVG Lüneburg U.v. 23.8.2012 - 12 LB 170/11, Rn57 ff.)

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG bedarf u.a. einer Genehmigung, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will.

Bei der Bewertung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung wird in den betreffenden Plan-gebieten zugrunde gelegt:

- Eine Beeinträchtigung ist eine Schmälerung der besonderen Wirkung des Baudenkmals, als Kunstwerk, Zeuge der Geschichte oder bestimmendes städtebauliches Element auf den Betrachter (OVG Lüneburg vom 21. April 2010 ~ 12 LB 44/O9).

„Je höher der Wert [eines] Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung von dessen Erscheinungsbild anzunehmen sein. Je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein“ (OVG Lüneburg U.v. 23.8.2012 - 12 LB 170/11, Rn. 57 ff.). Windenergieanlagen (WEA) beeinträchtigen das Baudenkmal erheblich, wenn sie dieses gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten -außer Acht lassen (OVG Lüneburg vom 21. April 2010 - 12 LB 44/O9). « Eine erhebliche Beeinträchtigung besteht, soweit die Schutzwürdigkeit des Denkmals besonders hoch ist oder dessen Erscheinungsbild durch das Vorhaben besonders schwerwiegend beeinträchtigt wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 25.1.2011 - OVG 2 S 93.10 -, NVWZ- RR 2011, juris Rdn. 12). Auch wenn die Beziehung zwischen dem Denkmal und seiner engeren Umgebung für den Wert des Denkmals von Bedeutung ist und die Beeinträchtigung des Umfeldes den Wert des Denkmals herabsetzt besteht eine erhebliche Beeinträchtigung (vgl. OVG NRW, Urt. v. 8.3.2012 - 10 A 2037/11 -, juris Rdn. 62).

Das niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege führt laut OVG Lüneburg (U. v. 23.8.2012, 12 LB 170/11, Rn. 51) aus: „dass die negativen Auswirkungen erheblich reduziert werden, wenn ein Abstand von mindestens der zehnfachen Gesamthöhe einer einzelnen Windenergieanlage zwischen den Außengrenzen des Kulturdenkmals und der jeweiligen Anlage eingehalten wird, die Anlagenanzahl reduziert und die Anlagen so positioniert werden, dass die Gesamtheit des geplanten Windparks in ihrer negativen Auswirkung auf das Kulturdenkmal deutlich an Potential verliert und es zu keinem Schlagschattenwurf innerhalb des Kulturdenkmals kommt.“ Negative Auswirkungen sind jedoch nicht gänzlich zu vermeiden. Bei einem Abstand der WEA unter 1000 m werden die Beeinträchtigungen als ganz erheblich eingestuft. im Rahmen der ~23. Änderung des Flächennutzungsplanes - Windkraft - der Gemeinde Algermissen wurde seitens der uDSchB mit Schreiben vom 27.04.2018 Stellung bezogen, wonach die Auswirkungen auf die benannten Baudenkmale zu untersuchen sind, um klären zu können, ob eine unzulässige Beeinträchtigung von Baudenkmalen im Sinne des § 8 NDSchG zu erwarten ist. Dabei ist zu beachten, dass der Umgebungsschutz insbesondere Sichtbeziehungen und Blickachsen von raumbedeutenden Baudenkmalen betrifft.

Folgende Baudenkmale (mit Objektkennziffer lt. ADABweb) in der Umgebung sind aus Sicht der uDSchB betroffen und kommen für eine vertiefende Prüfung in Frage:

#### Änderungsgebiet 1

Wegekreuz (Einzeldenkmal gem. § 3 Abs. 2 NDSchG, Objektkennziffer 254003.00019M001) mit Baumbestand in direkter Nähe zum Plangebiet.

Gaststätte Borsumer Pass (Einzeldenkmal gem. § 3 Abs.2 NDSchG, Objektkennziffer 25400300071), ehemalige Zöllnerstätte im näheren Umfeld zum Plangebiet.

Hinweis auf Denkmale in der Umgebung:

Auf dem Gebiet des Landkreises Peine, Gemeinde Hohenhameln, Ortsteil Bründeln

Hofanlage in Bründeln, Zur Chaussee 1 innerhalb einer Gruppe baulicher Anlagen, gem. § 3 Abs. 3 NDSchG, (Objektkennziffer 15700200008) im näheren Umfeld zum Plangebiet. Weitere Denkmale im Bereich Peine sind mit der dortigen Denkmalschutzbehörde zu klären.

## Änderungsgebiet 2

Es wird auf folgende Bestandteile einer Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 3 NDSchG im Zentrum der Ortschaft Groß Lobke hingewiesen, die als Baudenkmale im Denkmalverzeichnis geführt werden:

Objektkennziffer. \_

- 254003.00042 - Groß Lobke - Andreasplatz 1 Pfarrhaus
- 254003.00043 - Groß Lobke - Groß Lobke - Pflingstanger 2 Wohnhaus
- 254003.00044 - Groß Lobke - Judenstraße 4 Schule
- 254003.00045 - Groß Lobke - Groß Lobke - Andreasplatz Kirche »
- 254003.00046 - Groß Lobke - Andreasplatz 2 Wohngebäude
- 254003.00047 - Groß Lobke - Pflingstanger 5 Wohn-/Wirtschaftsgebäude
- 254003.00092 - Groß Lobke - Andreasplatz 2 Wohnhaus ~
- 254003.00093 - Groß Lobke - Andreasplatz 2 Wirtschaftsgebäude
- 254003.00094 - Groß Lobke - Groß Lobke - Andreasplatz 2 Wirtschaftsgebäude
- 254003.00095 - Groß Lobke - Andreasplatz 2 Wohnhaus

Bei welchen Abständen das Erscheinungsbild eines Denkmals beeinträchtigt wird, lässt sich nicht allgemein bestimmen, sondern hängt von den jeweiligen Umständen (Einzelfallbetrachtung) ab, z. B. ob sich das betreffende Objekt in einer innerörtlichen Siedlung, in einer freien, nicht' bewaldeten Landschaft oder aber topografisch bedingt in einer Talsenke bzw. auf einer Anhöhe. befindet. Ein Mindestschutz des Belanges wird für Wohngebäude bzw. mit diesen assoziierten Denkmälern durch den Abstand zur Wohnnutzung bewirkt. Denkmalgeschützte Objekte, die für ihre Wirksamkeit als Denkmal eine besondere Blickbeziehung aus bzw. in Richtung des Planbereiches aufweisen, können einen Ausschluss oder eine Änderung der Planung bewirken.

Um die Auswirkungen der geplanten WEA aus baudenkmalpflegerischer Sicht beurteilen zu können, sind für die Objekte, die als Denkmal eine besondere Blickbeziehung aus bzw. in Richtung eines Windenergieparks aufweisen, Visualisierungen in den weiteren Genehmigungsverfahren zu erstellen. Die genaue Standortauswahl (Betrachtungsstandpunkte für die Visualisierungen) soll die wesentlichen Sichtachsen berücksichtigen und in Abstimmung mit der uDSchB erfolgen.

### 2.3. Bodendenkmalpflegerische Belange

Hinsichtlich der Archäologie wurde durch die uDSchB auf Bodenfunde innerhalb und in der Umgebung der beiden Konzentrationsflächen hingewiesen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass in dem betroffenen Bereichen weitere ur- oder frühgeschichtliche Befunde und Funde vorhanden bzw. zu erwarten sind. Diese wären ein Bodendenkmal im Sinne des § 3 Abs. 4 NDSchG und somit ein Kulturdenkmal gemäß § 3 Abs. 1 NDSchG.

Nach § 6 Abs. 2 NDSchG dürfen Kulturdenkmale nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird. Letztendlich werden die Kulturdenkmale durch die Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung von WEA zerstört.

Daher ist der Veranlasser zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG verpflichtet.

Wer Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, bedarf nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Gemäß § 13 Abs. 2 NDSchG ist die Genehmigung zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes zu sichern. § 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 10 Abs. 4 gelten entsprechend.

## Änderungsgebiet 1

Die Fläche '1, südöstlich von Algermissen, weist mehrere Fundstellen im Plangebiet und dessen nächster Umgebung auf:

Objektkennziffer: 254/511530004-F (FNr. 01)

Zahlreiche Funde aus der vorrömischen Eisenzeit, sowie weitere Siedlungsspuren

Objektkennziffer 254/115.00001-F

Wegespuren auf ca. 500 Länge

Diese Fund- und Befundstellen deuten auf verschiedene Siedlungen, Wegeführungen und Bandkeramiken hin. Hier befinden sich nicht nur die bereits durch Begehungen und Luftbildprospektion bekannten eisenzeitlichen und jungsteinzeitlichen Siedlungsplätze FStNr. 4 und 12 sowie die historische Wegespur FStNr. 1. Nach nochmaliger Überprüfung der im Archiv des NLD vorhandenen Luftbilder zeigen sich beidseitig der Wegespur FStNr. 1 eindeutige Hinweise auf ovale Siedlungsgruben von ca. 1 - 3 m Durchmesser und auch annähernd rechteckige Verfärbungen von ca. 3x9 bis 6x18 m Fläche. Es ist davon auszugehen, dass sich im gesamten Bereich des Änderungsgebietes 1 weitere archäologische Fundstellen und Funde erhalten haben. Von daher ist hier eine vorbereitende archäologische Untersuchung aller durch Erdbaumaßnahmen betroffenen Flächen und Trassen erforderlich.

## Änderungsgebiet 2

Im Gebiet der Gemarkung Groß Lobke sind auf der überplanten Fläche bisher keine archäologischen Fundstellen bekannt. Der Fund eines jungsteinzeitlichen Felsgesteinbreitkeils nördlich in der Gemarkung Klein Lobke (Stadt Sehnde) deutet aber auf eine zumindest in der Nähe liegende jungsteinzeitliche Siedlung hin. Aus Sicht des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege - Referat Archäologie - wird daher auch für diese Fläche eine vorbereitende archäologische Untersuchung aller durch Erdbaumaßnahmen betroffenen Flächen und Trassen für erforderlich gehalten.

## 2.4. Zusammenfassung

Eine verbindliche Stellungnahme im Rahmen dieses Bauleitverfahrens über die Zulässigkeit von WEA in den beiden Änderungsbereichen ist auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes ohne entsprechende Untersuchungen nicht möglich. In der Begründung zur 23. F-Planänderung wird auf S. 5 bereits zutreffend darauf verwiesen, dass durch die vorliegende Bauleitplanung nicht der Bau von Windenergieanlagen (WEA) ermöglicht wird. Die Errichtung von WEA erfordert (S. 2 der Begründung) nach wie vor eine Baugenehmigung, die eine denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 10 Abs. 4 NDSchG einschließt.

Das Erfordernis von Voruntersuchungen aus boden- und baudenkmalpflegerischer Sicht bedeutet aber wiederum nicht im Umkehrschluss, dass die Beachtung denkmalpflegerischer Belange in diesem Bauleitverfahren der Ausweisung der beiden Konzentrationsflächen grundsätzlich entgegensteht.

Im Ergebnis der Überprüfung ist eine ausbleibende Nutzbarkeit der Konzentrationsflächen in Teilbereichen aber nicht gänzlich auszuschließen. Diese mögliche Einschränkung würde die Nutzbarkeit der im Rahmen der 23. Änderung des F-Planes festgeschriebenen Windenergienutzung, gegen die nach derzeitiger Einschätzung keine grundsätzlichen denkmalpflegerischen Bedenken geäußert werden, jedoch nicht in Frage stellen, sondern nur kleinräumig begrenzen oder ändern, indem bspw. Standorte von Windenergieanlage modifiziert werden.

Es empfiehlt sich daher eine frühzeitige Abstimmung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren mit der uDSchB.

### Stellungnahme:

Das zusammenfassende Ergebnis der Überprüfung kann in der Begründung so dargestellt werden. Es ist unstrittig, dass Belange des Denkmalschutzes im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens für den Bau von Windenergieanlagen berücksichtigt werden müssen.

### 3. Vorbeugender Brandschutz Herr Christen (T 4692)

Gegen die 23. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken. Jedoch möchte ich darauf hinweisen, dass die Erschließung der Grundstücke gesichert sein muss.

Stellungnahme:

Das ist unzweifelhaft richtig.

### 4. Untere Naturschutzbehörde Herr Schulz (T - 4072)

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanung finden sich - in dem gebotenen Umfang und mit konkretem Bezug zu den jeweiligen potentiell betroffenen, planungsrelevanten Arten dargestellt- mehrfach Hinweise auf ein bestehendes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial. Auf die Inhalte und Bewertungen zu den einzelnen Arten soll hier nicht detailliert eingegangen werden. Die Naturschutzbehörde weist stattdessen eindringlich auf einen durchgängig festzustellenden

Schwachpunkt in diesen Bewertungsblättern (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, BioLaGu 2020-2, Kap.4) hin: `

Es wurden Vorkommen unterschiedlicher schlaggefährdeter Greifvogelarten im Plangebiet festgestellt (beispielsweise des Rotmilans), teilweise im 500m-Radius mit bestehenden Niststätten und einer intensiven Raumnutzung im Vorhabensbereich. Trotzdem wird in der daraus folgenden jeweiligen artenschutzrechtlichen Bewertung angeführt, dass „das Verletzungs- und Tötungsrisiko sich für die Individuen nicht signifikant erhöht, die Störungen „zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen führen werden" - und die verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und 5 natSchG demnach nicht zutreffen.

Diese Aussage hat jedoch nur unter dem Vorbehalt Bestand, dass geeignete Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können. Dies wird in den entsprechenden Bewertungsblättern in der Folge verbal auch richtig dargestellt und in dem Umweltbericht (Mextorf 2020) entsprechend aufgegriffen. Das hierfür erforderliche Maß und der Umfang - beispielsweise bezüglich notwendiger Abschaltzeiten sowie verfügbarer Flächen für ein Ablenkflächenmanagement - werden allerdings nicht benannt. Die Naturschutzbehörde sieht hierin die Gefahr einer fehlerhaften Abwägung, da die Tragweite der Problematik und Schwierigkeiten in der tatsächlichen Umsetzbarkeit auf Vorhabensebene unterschätzt werden könnten. Ich weise darauf hin, dass beispielsweise bereits für ein betroffenes Rotmilanpaar eine Flächengröße von 20-70 ha erforderlich sein kann, auf dem ein geeignetes Bewirtschaftungsmanagement dauerhaft zu installieren ist. Wie viele Flächen welcher Größe im vorliegenden Fall erforderlich sein können und ob diese überhaupt verfügbar sind, bleibt jedoch in der vorliegenden Planung unbeantwortet. Auf die erfahrungsgemäß immensen Schwierigkeiten beider Flächenakquise und der Installation eines entsprechenden Bewirtschaftungsmanagements sei hier daher ausdrücklich hingewiesen.

Hinzu kommen unter Umständen Abschaltzeiten für die Greifvögel, die den, aufgrund der Fledermausvorkommen ohnehin erforderlichen Abschaltzeiten, noch hinzuzurechnen wären. In der Summe könnten diese eine Wirtschaftlichkeit des Windkraftanlagenbetriebes an diesen Standort insgesamt in Frage stellen. Auch ihr erwartbarer Gesamtumfang sollte daher zumindest perspektivisch offen beziffert werden.

Ich halte es daher für erforderlich, diese Notwendigkeiten klarer und zumindest überschlägig im erforderlichen Umfang darzustellen, um eine sachgerechte Abwägung zu ermöglichen. Ansonsten hält die UNB die Aussage, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wären durch die Planung nicht betroffen bzw. durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden (hier impliziert; „ohne Weiteres“), für nicht ausreichend belegt oder nachvollziehbar. Es könnte somit spätestens auf der Vorhabensebene zu letztlich doch unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hürden kommen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag bzw. der Umweltbericht sind daher um die entsprechenden Aussagen zu ergänzen.

Stellungnahme:

Die Ausführungen können zur Kenntnis genommen werden. Anzumerken ist, dass der avifaunistische Untersuchungs- und Bewertungsumfang im Vorfeld der Planung mit der Unteren Naturschutzbehörde erörtert bzw. abgestimmt wurde.

Die Inhalte und Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Bewertung und Beurteilung sind nachvollziehbar und plausibel aufbereitet und das Ergebnis ist plausibel begründet.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung können keine konkreten Zeiträume für das Abschalten von Windenergieanlagen zum Schutz einzelner Vogelarten / Individuen getroffen werden. Es reicht hier der Hinweis (wie er auch in der artenschutzrechtlichen Bewertung explizit enthalten ist) auf diesen Sachverhalt bzw. die Notwendigkeit dazu, hinreichend genau bestimmte Zeitfenster sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen. Jeder Windenergie-Anlagenbetreiber ist heute auf dem Kenntnisstand, dass mit solchen Abschaltzeiten sowohl für Fledermäuse als auch für die Avifauna gerechnet werden muss und kann das frühzeitig in seine Wirtschaftlichkeitsüberlegungen einbeziehen.

Gleiches gilt sinngemäß für die Bereitstellung notwendiger Kompensations- und Ablenkungsflächen; eine genaue Bestimmung ist auf FNP-Ebene nicht möglich, sondern im Genehmigungsverfahren zu konkretisieren. Auch hierzu enthält der artenschutzrechtliche Fachbeitrag konkrete Hinweise.

Überdies ist zu sehen, dass die Bundesregierung mit Blick auf den Klimaschutz und den Ausbau erneuerbarer Energien die Anwendung artenschutzrechtlicher Bestimmungen ändern und hierzu das BNatSchG anpassen wird, damit es nicht mehr wie bisher zu unlösbaren Planungsproblemen kommt.

Insgesamt wird daher insofern kein Überarbeitungsbedarf des artenschutzrechtlichen Gutachtens einschließlich Umweltbericht gesehen.

#### 5. Regionalplanung Herr Großmann (T - 3172)

Die Ausarbeitung der Windkraftstandorte in der Gemeinde Algermissen ist schlüssig und nachvollziehbar. Die Vorgaben der Regionalplanung wurden beachtet.

Von Seiten der Raumordnung werden sonst keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Stellungnahme:

Das kann zur Kenntnis genommen werden.

#### 6. Städtebau I Planungsrecht Frau Mätschke (T -4671)

6.1. Unter Pkt. 1.2 ist im ersten Satz hinter dem Wort besteht das Wort „aus“ zu ergänzen sowie die Einzahl bei dem Wort „kleinere Flächen“ zu wählen.

Im letzten Absatz wäre entweder die Zitierung der Rechtsgrundlage wünschenswert oder ein Querverweis auf den nächsten Punkt, wo diese zitiert wird.

Stellungnahme

Das kann so beachtet werden.

#### 6.2

Unter Pkt. 2.1 auf Seite 5 erster Absatz Ende 4 Satz ist das Wort „ausgesprochen“ zu korrigieren, hier ist sicherlich etwas anders gemeint.

Stellungnahme

Hier ist gemeint, dass das „ausgesprochene“ im Sinn von „ausdrücklich verkündete“ Ziel einer Verhinderungsplanung unzulässig ist. Das kann umformuliert werden.

### 6.3

Unter Pkt. 2.2 wird auf das Ziel von 5 km Abstand zu bestehenden Windenergieanlagen laut RROP 2016 hingewiesen. Es wird jedoch empfohlen das Gemeindegebiet zur Rechtssicherheit auch ohne diese harte Tabuzone zu untersuchen, idealerweise ergibt sich das gleiche Ergebnis.

#### Stellungnahme

Das ist geschehen. In diesem Fall würden sich mehrere, auch größere Flächen neu ergeben. Derzeit ist aber das RROP in seiner aktuellen Fassung einschließlich des 5 km Abstandes zu berücksichtigen. Eine Abweichung von diesem verbindlichen Ziel der Raumordnung liegt nicht im Ermessen der Gemeinde Algermissen.

In diesem Zusammenhang (siehe dazu auch Pkt. 3.1 dritter Absatz) wäre es auch denkbar gewesen, dass es an der Gemeindegrenze zur Stadt Sarstedt eventuell zu einer Bündelung von Windenergieanlagen kommen könnte.

#### Stellungnahme

Das ist nicht möglich, weil der 400 m Abstand zur Ortslage Bledeln bis an die Gemeindegrenze reicht (siehe Karte auf Seite 14). Die Sarstedter Anlagen stehen direkt westlich Bledelns.

### 6.4

Zu Pkt. 3.1 wird darauf hingewiesen, dass der § 249 (1) BauGB zumindest nach derzeitiger Rechtsauffassung m.E. anders auszulegen ist und die Schlussfolgerungen so nicht geteilt werden können.

#### Stellungnahme

Der Bezug kann gestrichen werden.

### 6.5

Abschließend wäre festzuhalten, dass die Städtebaulichen Daten unter Pkt. 4. in einer einheitlichen Tabelle wünschenswerter wären und zur besseren Verständlichkeit beitragen würden, als wenn man sich einen Teil aus einer Tabelle und einen Teil zwei Absätze später erschließen muss.

#### Stellungnahme

Die Tabelle kann entsprechend ergänzt werden.

Die Auflistung der Urteile unter der Tabelle haben so keine Aussagekraft, es gibt Urteile in jegliche Richtung, diese Aussagen können Anhaltswerte sein, bieten aber keinerlei Rechtssicherheit für die Gemeinde Algermissen, denn jede Gemeinde muss und wird individuell bewertet. Zu den übrigen von hier zu vertretenden Belangen sind keine Anregungen vorzubringen.

#### Stellungnahme:

Das kann so in der Begründung dargestellt werden.

## **Deutsche Telekom Technik GmbH, Hannover, 19.4.2021**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes Windkraft der Gemeinde Algermissen werden die Interessen der Telekom zurzeit nicht berührt.

Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen somit von unserer Seite keine Bedenken.

Stellungnahme:

Das kann zur Kenntnis genommen werden.

### **Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Braunschweig, 22.4.2021**

Ihr Schreiben vom 25.03.2021 ist am 29.03.2021 beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal (WSA MLK/ ESK) eingegangen. Zu der Bauleitplanung der Gemeinde Algermissen, 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windkraft) gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Das WSA MLK/ ESK fordert grundsätzlich, dass der Mindestabstand von Windenergieanlagen (WEA) zu den Bundeswasserstraßen, einschließlich der baulichen Anlagen wie Abstiegsbauwerke und Damme etc., mit dem 1,5-fachen Wert der Gesamthöhe (Narbenhöhe plus Rotorradius) einzuhalten ist.

Bei der Einhaltung des vorgenannten Abstandes ist nicht vollständig auszuschließen, dass es nach der Errichtung bzw. durch den Betrieb der Windenergieanlagen zu Beeinflussungen der radargestützten Navigation, des Binnenschifffahrtswalks, der WSV- Richtfunkstrecken sowie anderer funktechnischer Kommunikationswege kommen kann. Auch wenn dieser Fall eher selten zu erwarten ist, weise ich vorsorglich darauf hin, dass in diesen Fällen für jede Windenergieanlage eine Einzelfallprüfung durch meine Fachstelle der WSV für Verkehrstechniken <http://www.fvt.wsv.de> erforderlich werden kann. Die Kosten, auch für die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung der Störungen, haben die jeweiligen Windenergieanlagenbetreiber zu tragen.

Hiervon betroffen sind:

- Radarbildstörungen bei der mit Radar navigierenden Schifffahrt
- Binnenschifffahrtswalk. Es handelt sich hier um einen internationalen mobilen Sicherheitsfunkdienst, der aufgrund der „Regionalen Vereinbarung über den Binnenschifffahrtswalk“ abgewickelt wird. Über den Binnenschifffahrtswalk werden Nachrichten ausgetauscht, die sich auf den Schutz von Personen oder auf die Fahrt oder die Sicherheit von Schiffen beziehen. Der UKW-Sprechfunkverkehr im Binnenschifffahrtswalk kann ebenfalls betroffen sein.
- Ferner ist künftig der Ausbau weiterer funkgestützter Kommunikations- und Ortungssysteme wie z. B. AIS (Automatic Identification System) zu berücksichtigen.
- WSV- Richtfunkstrecken, die sich entlang der Bundeswasserstraße befinden. Die Windenergieanlagen, einschließlich der Rotationsräume dürfen nicht in die sogenannte 1. Fresnelzone, hineinragen. Ein Abstand von 100 m für Richtfunkstrecken ist i.d.R. ausreichend, jedoch aufgrund der Örtlichkeiten im Einzelfall durch die WSV zu prüfen.

Es ist zu gewährleisten, dass keine störenden Lichter entstehen oder es nicht zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen kommen kann, deren Wirkung beeinträchtigt, deren Betrieb behindert oder die Schiffsführenden durch Blendwirkung, Spiegelungen oder anders irreführt oder behindert werden.

Stellungnahme:

Das ist bei der konkreten Anlagenplanung im Einzelfall zu berücksichtigen.

### **Öffentlichkeit 1, Algermissen, 3.5.2021**

Gegen die Abstandsermittlung zu den Siedlungs- und Gewerbeflächen am Borsumer Pass melden wir Bedenken an.

Begründung:

1. Auf S. 10 der textlichen Erläuterung des Flächennutzungsplans (Stand: 09.12.2020) wird festgestellt, dass Bereiche für Windenergie aus zwingenden Gründen einen Abstand von 400 m zu „Siedlungs- und Gewerbeflächen im Außenbereich“ einhalten müssen (sog. „hartes Kriterium“).

Die Siedlungs- und Gewerbeflächen am Borsumer Fass entlang der Bundesstraße B494 werden in der Plandarstellung auf S. 13 korrekt dargestellt und beinhalten sämtliche Flurstücke, die zu den Adressen Am Borsurner Pass 2 und Arn Borsumer Pass 3 sowie zu der Biogasanlage gehören.

In der Plandarstellung auf S.14, wird „als Fazit“ des harten Kriteriums Nr. 'i' („Abstand von 400 m zu Siedlungs- und Gewerbeflächen) der Mindestabstand aber lediglich um die Wohnhäuser Am Borsumer Pass 2 und 3 gezogen. Weder wurden hier die Gewerbeflächen des Baubetriebs und der Biogasanlage berücksichtigt, noch die neben den Wohngebäuden ebenfalls wohnlich genutzten Außenflächen (Gärten).

Stellungnahme:

Das ist so nicht richtig. Der Bereich am Borsumer Pass wird sehr wohl berücksichtigt, allerdings nicht die Sondergebietsfläche für die Biogasanlage, weil sie nicht als schutzbedürftig entsprechend Seite 10 letzter Absatz der Änderung eingestuft wird (siehe Seite 13 und 14 der Änderung).

2. Auf S. 21 wird festgehalten, dass diejenigen Bereiche einer Eignung für Windenergieanlagen entgegenstehen, die einen Abstand von weniger als -450 m zu „Siedlungs- und Gewerbeflächen im Außenbereich“ einhalten - eingeschlossen, aber nicht ausschließlich Einzelwohnhäuser (sog „weiches Kriterium“).

Wie aus der textlichen Festlegung auf S. 21 hervorgeht, soll ein solcher zusätzlicher Abstand von insgesamt 450 m zu „Siedlungs- und Gewerbeflächen“ im Flächennutzungsplan auch berücksichtigt werden.

In den Plandarstellungen auf S. 24 und abschließend auf S. 33 werden aber „als Fazit“ wiederum nicht Abstände zu den Gewerbeflächen berücksichtigt, die das gesamte Grundstück Am Borsumer Pass 3 sowie das Grundstück und Sondergebiet „Energie“ der Biogasanlage umfassen, sondern lediglich Abstände zu der Wohnbebauung.

Wir bitten Sie, unsere Bedenken zu prüfen und die textlich festgelegten und eindeutigen Abstände des Flächennutzungsplans auch grafisch so zu berücksichtigen, dass mit der ausgewiesenen Konzentrationsfläche alle diese Abstände zu den Flächen am Borsumer Pass eingehalten werden.

Sollte neben der Berücksichtigung von Gewerbeflächen, die in ihrer abstandsrelevanten Ausdehnung am Borsumer Pass zwar maßgeblich sind, auch die Ausdehnung der Siedlungsflächen eine Rolle spielen, bitten wir um Berücksichtigung aller „wohnlich“ genutzten Bereiche, also auch der zu den Wohngebäuden der Grundstücke Nr. 2 und 3 gehörenden Gärten.

Stellungnahme:

Auf der Karte Seite 24 der Änderung ist zu erkennen, dass der 450 m Abstand (400 m hart + 50 m weich) eingehalten wird.